

## Traktat zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz

Quelle: [Preuß. GS 1818 Anhang S. 111](#)

---

— 111 —

(No. 18.) Tractat zwischen S. M. dem König von Preußen, und S. Königl. Hoheit dem<sup>a</sup> Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, geschlossen zu Frankfurt den 18sten September 1816.

<sup>a</sup> korrigiert aus: den

### **Im Namen der Allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.**

Da Seine Majestät der König von Preußen in Gefolge der zu Paris unter den verbündeten Mächten gepflogenen Verhandlungen, bei der an Allerhöchstdieselben von Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich geschehenen Abtretung derjenigen Distrikte im ehemaligen Saar-Departement, welche Sr. Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät durch den Artikel 51. der zu Wien am 9ten Junius 1815. geschlossenen Congreß-Akte zugefallen waren, die Verbindlichkeit übernommen haben, die Ansprüche zu befriedigen, welche Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz nach den Artikeln 49. und 50. der gedachten Congreß-Akte auf ein Gebieth von einer Bevölkerung von 10,000 Seelen auf dem linken Rheinufer zustehen, und Seine Königl. Majestät den Wunsch hegen, Sich dieser Verpflichtung zu entledigen, die wirkliche Übergabe der dazu, wie nachfolgt, bestimmten Territorien aus gleichfalls im Folgenden enthaltenen Gründen zur Zeit aber nicht angemessen erscheint, so haben Seine Königl. Majestät und Seine Königl. Hoheit in der Absicht in der Zwischenzeit alle Rechte zu sichern und festzustellen, einen besondern Vertrag hierüber einzugehen beschlossen, und zu diesem Ende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen, den Freiherrn Carl Wilhelm von Humboldt, Ihro Staatsminister, Kammerherrn, Ritter des rothen Adlerordens, und des Preußischen eisernen Kreuzes erster Klasse, Großkreuz des Kaiserl. Österreichischen Leopolds-, des Russischen St. Annen-, des Königl. Dänischen Dannebrog-Ordens, des Ordens des Verdienstes der Baierschen Krone, des Großherzogl. Badischen Ordens der Treue, und des Großherzogl. Sachsen-Weimarschen Falken-Ordens;

Und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, den Freiherrn August von Oertzen, Ihro Staatsminister, Ritter des rothen Adlerordens erster Klasse;

— 112 —

Welche beide Bevollmächtigte nach Auswechselung ihrer in gehöriger Gültigkeit und Richtigkeit befundenen Vollmachten, nachstehende Artikel mit einander verabredet und festgesetzt haben.

### **Erster Artikel.**

Seine Majestät der König von Preußen treten an Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Strelitz die ehemaligen Kantone Cronenburg, Reifferscheid und Schleyden, jedoch den erstern mit Ausnahme der Gemeinden Steffler und Schuler, den letztern mit Ausnahme der Gemeinde Wolfsseiffen als diejenigen Distrikte ab, welche nach der diesem Verträge angeschlossenen Designation, die erforderliche Einwohnerzahl enthalten. Dieses Gebiet wird von Seiner Königl. Hoheit, Ihren Erben und Nachfolgern in vollem Eigenthum und mit allen Landeshoheitsrechten besessen werden. Da jedoch dasselbe ringsum vom Königl. Preußischen Gebiete umgeben ist, und daher Lokalverhältnisse nothwendig machen können, bei der Bestimmung der Grenzen desselben etwas auf einer Seite abzunehmen, oder auf einer andern hinzuzusetzen; so behalten Seine Königl. Majestät Sich ausdrücklich bei der wirklichen Überweisung diese nähere Ausmittlung und Ausgleichung, jedoch dergestalt vor, daß die zugesicherte Seelenzahl unverändert und der Zusammenhang des Gebiets ungetrennt bleibe.

### **Zweiter Artikel.**

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz nehmen diese Abtretung an, und erklären hiermit förmlich, daß Seine Majestät der König durch dieselbe, der gegen sie durch die Artikel 49. und 50. Der Congreß-Akte und die Pariser Verhandlungen übernommenen<sup>a</sup> Verbindlichkeit vollkommen Genüge leisten. Auch soll diese Abtretung, so wie solche durch den gegenwärtigen Vertrag geschieht, dieselbe Wirkung und Gültigkeit haben, als wenn dieselbe ausdrücklich in dem Recesse, welchem die hier zur Ausgleichung der Territorial-Angelegenheiten versammelten Bevollmächtigten Ihrer Majestäten des Königs von Preußen, der Kaiser von Rußland und Österreich und des Königs von Großbritannien abschließen werden, aufgeführt und darin aufgenommen wäre.

<sup>a</sup> korrigiert aus: übernommenen

### **Dritter Artikel.**

Da Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, weil die im Artikel 1. bezeichneten Territorien völlig von Ihren alten Landen getrennt und weit davon entfernt sind, ein anderes angemesseneres und vortheilhafteres Abkommen zu treffen wünschen, und Seine Majestät der König von Preußen auch Ihrerseits, da dieses Gebiet schon zu Ihren Staaten gehört und auch künftig völlig davon umschlossen bleibe, diesem Wunsch beitreten, und daher beide Theile deshalb eine anderweitige Vereinbarung zu schließen geneigt sind, so wird die Überweisung des im Artikel 1. genannten Gebiets an Seine Königl. Hoheit bis auf sechs Monate, längstens bis auf ein Jahr von

dem Tage der Unterschrift der gegenwärtigen Übereinkunft an, hinausgesetzt; Seine Königl. Hoheit leisten auf das Recht, solche innerhalb dieses Jahres fordern zu können, Verzicht; Seine Majestät der König hingegen versprechen, dieselbe, nach Ablauf desselben, so gleich geschehen zu lassen, als Seine Königl. Hoheit darauf antragen werden. Bis zur wirklichen Überweisung verbleibt das mehrgedachte Gebiet lediglich und unverrückt, und so wie es sich jetzt dabei befindet, bei der Preußischen Monarchie, als alleiniges Eigenthum Seiner Majestät des Königs und Ihrer Landeshoheit unterworfen, so daß die im Artikel 1. pacisirte Abtretung bis dahin nur als eine eventuelle anzusehen ist.

#### **Vierter Artikel.**

Dagegen versprechen Seine Majestät der König Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge, von dem 1sten Mai 1816. an, als an welchem Tage Seine Königl. Majestät in den Genuß derjenigen Theile des Saar-Departements gekommen sind, mit welchen die aus den Artikeln 49. und 50. der Congreß-Akte fließende Verbindlichkeit verknüpft ist, die reinen nach Abzug der Ausgabe übrig bleibenden Einkünfte zu gewähren und dieselben Seiner Königl. Hoheit bei der Überweisung des Gebiets auszahlen zu lassen. Sollte in Gemäßheit des Artikel 3. ein anderes Abkommen getroffen werden, so wird man sich über die Art der Vergütung dieser entgangenen Einkünfte besonders gegenseitig verstehen. Für die Gewährung der Seiner Königl. Hoheit für die Zeit vor dem 1sten Mai 1816. von dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen und Königl. Baierischen Hofe zustehenden Einkünfte, versprechen Seine Majestät der König Sich nicht nur auf das Kräftigste zu verweilen, sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß Seine Königl. Hoheit auf jeden Fall hierin den andern im Artikel 49. der Wiener Congreß-Akte genannten Fürsten gleich gestellt werden.

— 113 —

#### **Fünfter Artikel.**

Auf den Fall, daß die im Artikel 1. ausbedungene Abtretung zur Vollziehung kommen sollte, versprechen beide hohe Theile im Voraus Sich nach liberalen Grundsätzen und zum Vortheil der beiderseitigen Unterthanen über diejenigen gegenseitigen Bestimmungen zu verstehen, welche der Handelsverkehr, der Truppendurchzug und der enge, jetzt zwischen den, in diesem Fall alsdann getrennten Gebieten bestehende Verband nothwendig und rathsam machen dürften.

#### **Sechster Artikel.**

Gegenwärtiger Vertrag, welchen beide Theile als nicht zu öffentlicher Kundwerdung geeignet ansehen wollen, sollte ratificirt werden,

und die Auswechslung der Ratificationen binnen sechs Wochen vom Tage der Unterzeichnung an in Berlin geschehen.

Zu Urkunde dessen haben beide Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag eigenhändig unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen zu Frankfurt am Main den 18ten September 1816.

(L. S.) Wilhelm Freiherr **von Humboldt**. (L. S.) August **von Oertzen**.

---

### **Designation**

des von Seiner Majestät dem Könige von Preußen an Seine Königl. Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Strelitz eventuell abgetretenen Gebiets.

- 1) den Canton Reifferscheid mit ..... 3,620 Einwohner.
  - 2) den Canton Schleyden mit Ausnahme der  
Gemeinde Wolfseiffen mit ..... 3,917 Einwohner.
  - 3) den Canton Cronenburg mit Ausnahme der  
Gemeinde Steffler und Schuler mit ..... 2,795 Einwohner.
- Summa 10,332 Einwohner.

## Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin  
1818

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

## Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preußische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)